

**Satzung**  
**der**  
**VIESSMANN Allendorf-Stiftung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Stifterin**

1. Die Stiftung führt den Namen VIESSMANN Allendorf-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 35108 Allendorf/Eder, Viessmannstraße 1.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Stifterin ist laut Stiftungsgeschäft die Viessmann Werke GmbH & Co KG, 35108 Allendorf/Eder.

**§ 2**

**Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind:
  - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - b) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders die Unterstützung kranker, geistig oder körperlich behinderter und wirtschaftliche Not leidender Personen, vorrangig Kinder und Jugendliche,

- c) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- d) Förderung der Erziehung
- e) Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- g) Förderung des Umweltschutzes
- h) Förderung des Tierschutzes
- i) Förderung von Kunst und Kultur
- j) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- k) Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports
- l) Förderung der selbstlosen Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO (mildtätige Zwecke)
- m) Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (kirchliche Zwecke)

3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- direkte Zuschüsse und Beihilfen,
- zinsgünstige Darlehensgewährungen,
- Zuschüsse, Beihilfen und/oder Darlehensgewährungen an andere gemeinnützige Institutionen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie diese Stiftung verfolgen.

Einzelheiten zur Vergabe von Stiftungsmitteln sollen durch Richtlinien festgelegt werden, die vom Vorstand erlassen werden.

- 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung erhält eine Vermögensausstattung in Höhe eines Geldbetrags von EUR 3.000.000,00. Hiervon sind von der Stifterin EUR 1.000.000,00 bei Errichtung der Stiftung zu leisten. Der Restbetrag von EUR 2.000.000,00 ist in der Folgezeit von der Stifterin bis spätestens 31. Dezember 2014 als Gesamtzahlung oder in Teilbeträgen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Wille der Stifterin anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Ziffer 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund von Verfügungen von Todes wegen dem Stiftungsvermögen hinzufügen.

2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.
3. Die Mittel und die nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand:

## **§ 5**

### **Stiftungsorgan**

1. Stiftungsorgan ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Den Vorstandsmitgliedern kann als Auslagenpauschale ein angemessenes Sitzungsgeld bis maximal EUR 100,00 pro Sitzung gezahlt werden. Darüber hinausgehende Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu Lasten der Stiftung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer dem Vermögen der Stiftung angepassten Schadenssumme für alle Schadensersatzansprüche der Stiftung oder Dritter gegen den Vorstand wegen fahrlässiger Pflichtverletzungen abzuschließen (sog. D&O Versicherung).

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

2. Herr Prof. Dr. Martin Viessmann und Frau Annette Viessmann sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Herr Prof. Dr. Martin Viessmann ist der Vorsitzende und Frau Annette Viessmann stellvertretende Vorsitzende. Sie verlieren dieses Amt nur durch Tod, Amtsniederlegung oder Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde aus gesetzlichen Gründen.
3. Scheiden Herr Prof. Dr. Martin Viessmann oder Frau Annette Viessmann aus dem Vorstand aus, sind an deren Stelle die direkten Nachkommen der Eheleute Prof. Dr. Martin und Annette Viessmann nach Lebensalter als geborene Mitglieder in den Vorstand durch die Stifterin zu berufen.
4. Die Stifterin beruft die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Stifterin entscheidet durch Beschluss. Scheidet ein auf Zeit bestimmtes Mitglied vor Ablauf von drei Jahren aus dem Vorstand aus, so beruft die Stifterin ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

5. Die Stifterin kann Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Viessmann und seiner Stellvertreterin Annette Viessmann - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
6. Scheidet Herr Prof. Dr. Martin Viessmann als Vorsitzender aus dem Vorstand aus, übernimmt Frau Annette Viessmann bzw. übernehmen im Übrigen nach der Reihenfolge der Berufung die nachfolgenden geborenen Mitglieder das Amt des Vorsitzenden, ansonsten ernennt die Stifterin den Vorsitzenden und/oder Stellvertreter jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
  - c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - d) die Aufstellung des Jahresbudgets,
  - e) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
    - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
    - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
    - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
    - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden. Soweit Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig zur Vertretung der Stifterin berechtigt sind, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Bei Beschlüssen gemäß § 10 dieser Satzung ist das schriftliche Verfahren nicht zulässig.
7. Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 50.000,00 verpflichten, bedürfen bei der Beschlussfassung des Vorstandes der Zustimmung von mindestens der Hälfte der

Mitglieder des Vorstandes unter Einschluss des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu überprüfen. Der Prüfer wird vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand kann die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung durch einen Wirtschaftsprüfer beschließen, solange nach dem Hessischen Stiftungsgesetz eine gesetzliche Prüfung noch nicht verpflichtend vorgeschrieben ist bzw. die Stiftungsaufsichtsbehörde eine Abschlussprüfung nicht anordnet.

2. Der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

1. Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung - mit Ausnahme der Regelungen des § 11 - sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.



## **§ 11**

### **Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

1. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.

2. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind vom Vorstand zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Regelungen des § 8 finden Anwendung.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 12**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftungen der Bodelschwingsche Anstalten Bethel, 33617 Bielefeld.

Die Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

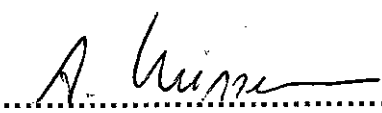
**§ 14**  
**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen der Satzung, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur steuerlichen Anerkennung der Änderung der Satzung einzuholen.

Allendorf/Eder, den 4. Mai 2016



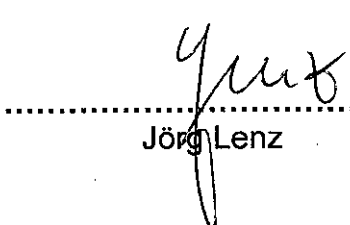
.....  
Prof. Dr. Martin Viessmann  
- Vorsitzender -



.....  
Annette Viessmann  
- stellvertretende Vorsitzende -



.....  
Dr. Manfred Schlappig



.....  
Jörg Lenz